

(Maßnahmen gegen mißbräuchliche Verwendung von Benzin und Benzol für landwirtschaftliche Zwecke.) Die andauernde Knappheit an Benzin und Benzol, welche Stoffe unter Sperre stehen, sowie der fortwährend steigende Bedarf der Landwirtschaft gebieten unerlässlich, daß mit den für landwirtschaftliche Zwecke bereitgestellten Materialmengen äußerst sparsam umgegangen werde, weshalb auch allen Mißbräuchen auf diesem Gebiet mit Nachdruck entgegengetreten werden muß. In letzterer Beziehung wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß Benzin und Benzol häufig für andere Zwecke, als für die die Freigabe erfolgte (so insbesondere zum Betrieb von Personentransportwagen), zur Verwendung gelangen. Auch ein Teil der für landwirtschaftliche Zwecke freigegebenen Quantitäten wird anscheinend der durch die Bezugsbewilligung fixierten Zweckbestimmung unbefugterweise entzogen. Eine solche Handlungsweise ist unstatthaft, ebenso wie die Abgabe der erwähnten Stoffe seitens der Bezugsberechtigten an dritte Personen ohne weitere Bezugsbewilligung des Reichsaustrianischen Ministeriums. Die Ueberlassung von ordnungsmäßig freigegebenem Benzin und Benzol an dritte Personen kann vielmehr gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. September 1916 nur mit Bewilligung dieses Ministeriums erfolgen. Die politischen Behörden wurden angewiesen, die zweckentsprechende Verwendung von Benzin und Benzol für landwirtschaftliche Zwecke unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu überwachen und jedem Mißbrauch auf diesem Gebiet unter Anwendung der Strafbestimmungen der erwähnten Ministerialverordnung mit allem Nachdruck entgegenzutreten.